



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Untere Wasserbehörde

- per E-Mail -

Bearbeitet von
Herrn Dube

E-Mail-Adresse:
carsten.dube
@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
66:323280-20-73

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
25 - 62812/100

Durchwahl (0511) 120-
3374

Hannover
12.2.2021

**Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zur Einleitung von
Niederschlagswasser vom Gelände der geplanten Deponie in Haaßel**

Ihr Bericht vom 5.10.2020

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Berichts vom 5.10.2020 habe ich die Einwände, die der Kreistag des Landkreises Rotenburg gegen die Erteilung eines Einvernehmens zur Einleitungserlaubnis geäußert hat, geprüft. Diese Einwände waren nach einem Zwischenergebnis meiner Prüfung insofern nachvollziehbar, als die Angaben zum System der Entwässerung von Niederschlagswasser für das Vorhaben seinerzeit nicht ohne weiteres vollständig und widerspruchsfrei aus den Antragsunterlagen ablesbar waren. Dieser Sachstand zur Zeit des Kreistagsbeschlusses beruhte letztlich auf der Dauer des Planfeststellungsverfahrens und den verschiedenen Änderungen in der Planungsphase.

Auf meine Bitte hat das GAA Lüneburg daher veranlasst, dass die planerischen Grundlagen für die beantragte Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser noch einmal voll-

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

ständig zusammengestellt wurden. Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem Planungsstand, der der Kreistagsbefassung im September 2020 zugrunde lag, war damit nicht verbunden.

In der Anlage übersende ich die aktuellen Planunterlagen zur „Neubemessung Oberflächenentwässerung“ nebst Anhängen mit Stand vom 1.2.2021.

Außerdem übersende ich als Anlage zu diesem Schreiben die Ergebnisse meiner Prüfung zu den Einwänden aus dem Kreistagsbeschluss.

Zusammenfassend ist aus meiner Sicht festzustellen, dass jedenfalls nach dem aktuellen Stand eine Planung für die Einleitung von Niederschlagswasser von dem Deponiegelände vorliegt, auf deren Grundlage keine nachvollziehbaren Einwände gegen die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis ersichtlich sind.

Bitte teilen Sie mir zeitnah mit, ob auf dieser Grundlage der Landkreis Rotenburg nunmehr sein Einvernehmen zu der Erlaubniserteilung erklärt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dube

Ergebnisse der Prüfung der Einwände aus dem Kreistagsbeschluss des Landkreises Rotenburg vom 23.9.2020

Zu Nummer 1

- Umschlagplatz des Deponiesickerwassers

Die Aussage der Kreisverwaltung (UWB), wonach Niederschlagswasser, welches auf einem Umschlagplatz für Deponiesickerwasser anfällt, nicht mit dem unbelasteten Niederschlagswasser beseitigt wird, sondern mit dem Deponiesickerwasser, ist einleuchtend. Hierzu bedarf es keiner Ergänzung der Planungsunterlagen.

Aus den Planunterlagen mit Stand vom 1.2.2021 ist zudem eindeutig erkennbar, von welchen Flächen Wasser in das Rückhaltebecken und anschließend in den Vorfluter fließt und welche Flächen mit dem Sickerwasserbecken verbunden sind.

Zu Nummern 2 - 5

- Umgestaltung des Eingangsbereichs planerisch umsetzen
- Deponierandgraben als Teil der abflusswirksamen Fläche
- Angaben für den Deponierandgraben
- vollständige Darstellung des Bauwerks

Es liegt jetzt eine vollständige und aktuelle Planung des Entwässerungssystems für das Niederschlagswasser vor. Der Eingangsbereich und der Deponierandgraben sind dargestellt und in die Berechnung einbezogen.

Zu Nummer 6

- unvollständige Betrachtung des Haaßel-Winderhusener Abzugsgrabens

Der Kritikpunkt bezieht sich, trotz der Bezugnahme auf „die Prüfung gem. BNatSchG“, nach seinem Inhalt auf den Fachbeitrag zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen, den der Antragsteller vorgelegt hat. In diesem Fachbeitrag wird im Wesentlichen dargelegt, dass erhebliche Auswirkungen der beantragten Einleitung von Niederschlagswasser auf die ökologische Situation im Haaßel-Windershusener

Abzugsgraben nicht zu erwarten seien, weil die Abflusssituation nur relativ geringfügig verändert werde.

Eine zusätzliche Betrachtung des weiteren Gewässerverlaufes war nicht erforderlich. Es ist kaum vorstellbar, dass eine Einleitung, die im Oberlauf des Grabens erfolgt und sich dort nicht erheblich auswirkt, weiter unten stärkere und nachteilige Auswirkungen entfalten sollte.

Hinzu kommt, dass nach einer Stellungnahme des NLWKN im Einzugsgebiet des Grabens Lehmboden ansteht, sodass bei Starkniederschlägen die Regenmengen bereits jetzt nicht versickern können, sondern überwiegend als Oberflächenabfluss ungeregelt in den hier in Rede stehenden Vorfluter abfließen. Die Fläche, auf der das Deponievorhaben verwirklicht werden soll, trägt also bereits bisher bei Starkniederschlägen zum Abfluss in dem Graben bei. Dieser Effekt wird durch das Rückhaltebecken moderater ausfallen.

Aus einer Berechnung des NLWKN ist zu entnehmen, dass von dem avisierten Deponiegebiete im derzeitigen unbebauten Zustand bei einem zehnjährigen Bemessungshochwasser ein Wasserzulauf in den Vorfluter verursacht wird, der deutlich über der beantragten maximalen Einleitmenge von 11 l/s liegt. Das Rückhaltebecken erfüllt demnach seine Funktion, eine Zusatzbelastung des Abflussgrabens durch die Versiegelungen auf der Deponiefläche zu vermeiden, wenn die beantragte maximale Einleitmenge eingehalten wird. Dass diese Bedingung erfüllt wird, belegen die aktualisierten Planunterlagen.

Zu Nummer 7

- Angaben zum Haaßel-Windershusener Abzugsgraben

Der Einwand bezieht sich auf eine Abbildung in dem Fachbeitrag zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen. In der Abbildung 3 wird ein Grabenabschnitt, der mehrere 100 m unterhalb der Einleitstelle liegt, als „naturferner Graben“ beschrieben. Ob es sich hierbei wirklich um einen Teil des Haaßel-Windershusener Abzugsgrabens handelt, erscheint unklar.

Im zugehörigen Text des Erläuterungsberichts wird aber - übereinstimmend mit der abgebildeten Fachkarte - allein von der Einordnung des Haaßel-Windershusener Abzugsgrabens unterhalb der Einleitstelle als „mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS)“ ausgegangen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Beschriftung im mittleren Feld der Abbildung - selbst wenn sie evtl. unkorrekt wäre - auf die Überlegungen im Fachbeitrag sowie dessen Ergebnisse ausgewirkt hätten.

Die Auswirkungen der Einleitung von Niederschlagswasser auf die ökologische Beschaffenheit des Haaßel-Windershusener Abzugsgrabens und die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele sind, auch unter Berücksichtigung des Kreistagsbeschlusses, ausreichend untersucht worden.

Zu Nummer 8

- Verhältnis zu PFB und OVG-Urteil

Das Urteil des Nds. OVG vom 4.7.2017 (7 KS 7/15) erwähnt die vorgesehene Abflussmenge nur an einer Stelle der Entscheidungsgründe. Eine verbindliche Festlegung einer zulässigen Menge ist hieraus nicht abzuleiten.

Die Planfeststellungsbehörde hat mitgeteilt, dass zur Anpassung der Planung an die OVG-Entscheidung zurzeit ein Planänderungsverfahren anhängig sei. Darin werden die Änderung der Einleitmenge von 5 l/s auf 11 l/s und andere Umplanungen bzgl. des Niederschlagswassers geprüft mit dem Ziel, die Zulassungsentscheidung entsprechend zu modifizieren.

Ein rechtliches Hindernis für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird hier vom Kreistagsbeschluss nicht dargestellt.

Zu Nummer 9

- Vorgaben des RROP

Die Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens bildete bereits einen Bestandteil der Vorhabenzulassung, die im Urteil des Nds. OVG vom 4.7.2017 zum großen Teil nicht aufgehoben wurde. Dass allein die Anhebung des Lageniveaus um einen Meter, die nach dem Urteil auf Wunsch der UWB geplant wurde, die Auswirkungen auf die raumordnerischen Ziele von Natur und Landschaft erheblich verändern soll, ist nicht nachvollziehbar.

Aus dem Fachbeitrag zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen, den der Antragsteller vorgelegt hat, ergibt sich, dass die Niederschlagswassereinleitung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerökologie

des Grabens verursacht (s.o. zu Nummern 6. und 7.). Dementsprechend fehlt es an greifbaren Anhaltspunkten für die Behauptung, der Unterschied zwischen 5 l/s und 11 l/s verursache für die Biotope in dem umliegenden Gebiet - also außerhalb des Grabens - „neue einschränkende Rahmenbedingungen“.

Zu Nummer 10

- Nebenbestimmungen, Amt 66

Die Nebenbestimmungen, die die Kreisverwaltung als UWB entworfen hat, können in eine Erlaubnis übernommen werden. Sie stehen deren Erteilung nicht grundsätzlich entgegen.

Hervorzuheben ist die Nebenbestimmung im fünften Absatz von unten:

„Der Einleitungsbereich ist so herzustellen, dass durch die Einleitung keine Auskolkungen auftreten.“

Es spricht nichts dagegen, dass der Antragsteller eine solche Nebenbestimmung, die zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Gewässerbeschaffenheit dient, bei der Verwirklichung des Vorhabens umsetzen kann. Damit wird zugleich einem Einwand der UNB Rechnung getragen, den der Kreistagsbeschluss unter Nummer 11.6. in Bezug genommen hat.

Zu Nummer 11.

- Stellungnahme Amt 68

Die Stellungnahme beschreibt zunächst einige Aspekte des Zusammenspiels von Feuchtbiotopen und hydraulischer Situation (Nummern 11.1. und 11.2.). Diese Aussagen sind rein deskriptiv.

Unter Nummer 11.3. wird die naturschutzfachliche Einschätzung in einer Unterlage des Antragstellers kritisiert, wonach sich eine erhöhte Einleitmenge (11 l/s statt 5 l/s) positiv auf die Feuchtbiotope im Einzugsgebiet des Grabens auswirke.

Auch wenn ein solcher positiver Effekt nicht zu erwarten sein sollte, sondern ein weitgehend irrelevanter Effekt, spricht dies nicht gegen die Zulässigkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der Einwand unter Nummer 11.4. richtet sich gegen die Deponie an sich. Diese in Frage zu stellen oder zu bestätigen, ist nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Entscheidung.

In Nummer 11.5. werden zusätzliche unmittelbare und mittelbare Auswirkungen angesprochen, die eine Einleitmenge von 25 l/s in den Abzugsgraben verursachen könnte. Es ist unter Berücksichtigung der Antragsunterlage zu den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen nicht ersichtlich, dass solche Auswirkungen durch die jetzt vorliegende Planung - mit 11 l/s - zu erwarten wären. Die angesprochene Tabelle 11 der Antragsunterlage benennt bezüglich bestimmter Auswirkungen im Rahmen einer Vorprüfung ein „theoretisches Belastungspotenzial des Vorhabens“, d.h. Aspekte, die einer näheren Untersuchung bedürfen. Diese nähere Untersuchung wird im nachfolgenden Kapitel der Antragsunterlage durchgeführt. Die Schlussfolgerung des Gutachtens lautet (S. 28):

„Insgesamt ergibt sich daraus, dass die Wahrscheinlichkeit, nach welcher das zusätzliche Wasserquantum einen additiven Geschiebetransport im Nebengewässer zur Folge hätte, welcher wiederum eine zusätzliche Sedimentationsbelastung für den Duxbach bedeutete, ebenso gering einzustufen ist, wie ein durch das erhöhte Wasserquantum anzunehmendes erhöhtes Maß an Tiefenerosion im Duxbach.“

Unter Nummer 11.6. werden mögliche Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss zur Minimierung von Beeinträchtigungen im Abzugsgraben angesprochen. Die Regelungen zur physischen Gestaltung des Grabens, die in der wasserrechtlichen Entscheidung getroffen werden, beschränken sich im Wesentlichen auf die oben - unter Nummer 10 - genannten Nebenbestimmungen zur Gestaltung der Einleitstelle. Diese sind vom Antragsteller umsetzbar.

Insgesamt ergeben sich aus den Ausführungen unter Nummer 11 des Kreistagsbeschlusses keine Erfordernisse, die Antragsunterlagen zur Ermöglichung einer positiven wasserrechtlichen Entscheidung zu überarbeiten.